

Nr. 106). Nach dem Sinne des Gesetzes muß jede der hinterlegten Aktien denselben Aktionär während der 6 Monate gehöret haben. Auch wird Veräußerung der Aktien nach der Generalversammlung trotz Wiedererwerbs bis zur Hinterlegung der Durchsührung des Antrages entgegenstehen (s. H. Schmidt, Unternehmenswirts. S. 83).

2. Diese Erfordernisse sind solche des **effentlichen Rechts**. Das Prozeßgericht hat auf sie von Amts wegen einzugehen, wenn der Prozeßstoff ergibt, daß zufolge Minderheitsverlangens gehagt ist. Die Gesellschaft muß konstat, daß den Erfordernissen genügt sei. Ihr liegt insbesondere auch der Nachweis der Hinterlegung der Aktien durch die Minderheit und die Glaubhaftmachung des sechsmonatlichen Besesses ob. Nachholung der Nachweisungen (Nr. 3 und 4) im Laufe des Verfahrens erscheint zulässig (Behrend S. 774, Staub-Winner Ann. 2, 3; a. M. Palowicz Ann. II c). Fehlt eine Nachweisung, so ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Nr. 5.

3. Auf Verlangen eines Beflagten ist ihm von der Minderheit **Sicherheit** zu leisten. Das Verlangen ist gegenüber der klagenden Gesellschaft zu erheben. Doch es vor der Versammlung zur Hauptsache erheben werden müßte (Z.B.O. § 274), ist nicht bestimmt. Das Verdict muß die verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Aber Art und Höhe entscheidet dagegen sein Ermessen (Nr. 4 zu § 272). Auch die zu hinterlegenden Aktien können für die Sicherheit verwendet werden (R.G.Z. LXXVII S. 112 ff.). Nachträgliche Erhöhung der Sicherheit entsprechend Z.B.O. § 112 Abs. 3 erscheint zulässig. Das Verdict legt bei Anordnung der Sicherheit eine Frist für die letztere (Z.B.O. § 113 Satz 1). Dem prozeßführenden Gesellschaftsorgan liegt es ob, die Minderheit zur Sicherheitsleistung zu bestimmen. Nach Ablauf der Frist erfolgt auf Antrag des Beflagten mangels Sicherheitsleistung Urteil gemäß Z.B.O. § 113 Satz 2. Für die Rechtsmittel gilt nichts Besonderes. Die Sicherheit haftet für die Kosten des Beflagten und Schadenersatz gemäß Abs. 5. Die Bestimmung über die Rückgabe in Z.B.O. § 109 ist nicht für anwendbar erklärt.

Nr. 6.

4. Unterlegt die Gesellschaft, so haftet dieser die Minderheit für die **Prozeßkosten**. Das früher Recht, das von den der Gesellschaft auferlegten Kosten sprach, sollte nicht geändert werden (Denkschr. S. 2213). Nach außen trägt aber die Gesellschaft die Kosten (R.G. in D.R. III S. 174). Der Ersatzanspruch ist nur im Wege besonderen Prozeßes durchzusetzen. Hierbei wird der Minderheit der Einwand zustehen, daß die Kosten durch Verschulden des prozeßführenden Gesellschaftsorgans verursacht seien (vgl. R.G.Z. § 254; Palowicz Ann. V, Wiener Ann. IV 3; anders Begründung 1884 S. 163). Die Aktionäre der Minderheit haften nicht als Gesamtschuldner, sondern gemäß Z.B.O. § 420 (Wiener Ann. IV 3; a. M. wegen der Zusammenfassung der Verpflichteten als Minderheit Palowicz Ann. V). Bezüglich Kostenvorschlag kann die R.G. von der Minderheit auch schon vor Eröffnung des Prozeßes zurückgehören (O.V.G. Hamm in D.R. Nr. IX S. 327 f.). Umgekehrt kann die Minderheit, falls die Gesellschaft (später von dem Gegner Erfolg der Prozeßkosten erhält, das von ihr geleistete Kondygen (R.G.Z. LXXIII Nr. 22.)

Nr. 7

5. Dem unbegründet Beflagten haften die Aktionäre der Minderheit, die behaupt Durchsührung des Anspruchs bösslich gehandelt haben, für **Schadenersatz**, hier als Gesamtschuldner. Über bössliche Handlungswerte Nr. 4 zu § 262.

Nr. 8.

6. Das ältere Recht des Gesetzes von 1884 stimmt sachlich überein. Vgl. im übrigen Nr. 8 zu § 268.

Nr. 9.

§ 270.

Bezüglich eines Antrages, dessen Geltendmachung die Minderheit auf Grund der Vorschrift des § 268 Abs. 1 verlangt hat, ist ein Verzicht oder ein Vergleich der Gesellschaft nur dann zulässig, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen.

Entw. I § 246, II § 262; Denkschr. I S. 149, II S. 2213; R.D.S.G.B. —

1. **Verzichte und Vergleiche nach Minderheitsverlangens**. Diese Bestimmung ist neu eingefügt. Sie bezweckt zu verhüten, daß die oberdenklichen Gesellschaftsorgane die Verfolgung der von Minderheit erhobenen Ansprüche durch spätere Verzichte (Entlassungen) und Vergleiche durchkreuzen. Ihre Anwendung setzt voraus,

Nr. 1.